



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
Postfach 61 03 57 · 10926 Berlin

Wings for handicapped e.V
Kirschbergstrasse 11
Reiskirchen
35447

Wasser- und
Schifffahrtsamt Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin

11. Juni 2010

**Kostenbescheid für die
Schifffahrtspolizeiliche Sondererlaubnis Nr. 69/2010 A**

Auf Grund § 1.26 Buchstabe c in Verbindung mit § 21.04 Nr. 5
 § 22.04 Nr. 5
 § 23.04 Nr. 3

der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08. 10. 1998
(BGBl. I S. 3148 – Anlageband) werden auf Ihren Antrag die Kleinfahrzeuge mit den
Kennzeichen

5400 M

von den Vorschriften über Fahrgeschwindigkeiten gemäß: § 21.04 Nr. 1, 3, 4
 § 22.04 Nr. 1 bis 4
 § 23.04 Nr. 1 und 2

BinSchStrO nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmungen (Nr. bis Nr.IV) be-
freit.

I. Bedingungen:

1. Diese Sondererlaubnis gilt nur auf dem Seddinsee zwischen km 0,00
und km 2,00, der Rummelsburger Bucht, der Spree-Oder-
Wasserstrasse zwischen km 23,65 und km 25,50, dem Tegeler See
(im Bereich der der Wasserskistrecke), dem Großen Wannsee (auf
der Wasserskistrecke des Wasserskiclubs Berlin)

2. Eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ist nur kurzzeitig
zulässig,



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

II. Auflagen:

1. Dieser Bescheid ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuweisen.
2. Die Fahrweise des Kleinfahrzeuges ist so einzurichten, dass auch bei überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit übermäßiger Wellenschlag und Lärmemissionen vermieden werden, insbesondere kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
3. Das Kleinfahrzeug ist bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit einer von allen Seiten gut sichtbaren gelb-blauen Flagge (Buchstabe „G“ des internationalen Flaggenalphabets) kenntlich zu machen.
4. Zum Ufer ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wenn möglich ist die Fahrwassermitte zu nutzen.
5. Der Zustand und die Benutzung der Wasserstrasse sowie der übrige Schiffsverkehr dürfen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

III. Widerrufsvorbehalt:

Bei Nichteinhaltung der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen kann diese Sondererlaubnis unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

IV. Befristung:

Diese schiffahrtspolizeiliche Sondererlaubnis ist befristet bis zum 20. 06. 2010.

Hinweise:

Diese Sondererlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderlichen Verwaltungsakte. Sie befreit nicht von der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, soweit durch diese Sondererlaubnis nichts anderes bestimmt wird.

Für die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Sondererlaubnis ist neben dem Antragsteller auch der jeweilige Schiffsführer verantwortlich.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kosten:

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach Abschnitt 7. Nr. 703 des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BinSchKostV) vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 4218)

eine Gebühr von 25,00 €
festgesetzt.

Ferner sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VWKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I. S. 821) Auslagen in Höhe von 2,50 €
Zu erstatten.

Somit sind insgesamt zu zahlen: **27,50 €**

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Genehmigung fällig und sind unter Angabe der Codierung:

1091 5032 8250 BEW 03077260

auf das Girokonto: Deutsche Bundesbank Filiale Kiel
BLZ: 210 000 00
Kto-Nr.: 210 010 30 einzuzahlen

Sollten Sie einen anderen Überweisungsträger verwenden oder die Kosten per „Online-Banking“ überweisen, geben Sie bitte unbedingt die obige Codierung an, da ansonsten Ihre Zahlung nicht verbucht werden kann und vermeidbare Mahnungen die Folge wären.

Im Auftrag


(Kaus)

